

Beschlussvorlage 2025/1144



Sachgebiet
Bauamt

Sachbearbeiter
Mario Knorr

Beratung

Bau- und Umweltausschuss

Datum

22.09.2025

Entscheidung

öffentlich

Betreff

Straßenrechtliche Widmung einer Gemeindestraße

Sachverhalt:

Der Markt Schwanstetten hat die Fl.Nr. 452/35, Gemarkung Leerstetten erworben und dadurch Eigentum an dem Weg erlangt.

Um die Erschließung für die ehemalige Werkstatt und der dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu sichern, soll die Fl.Nr. 452/35 der Gemarkung Leerstetten gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet werden.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer ist bzw. das dingliche Recht hat hierüber zu verfügen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

Durch die Widmung erhält diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayStrWG. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen und vom Träger der Straßenbaulast kenntlich zu machen (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG). Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

Der beigelegte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vorlage und des Beschlusses.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Widmung der Fl.Nr. 452/35, Gemarkung Leerstetten als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten entsprechend des beigelegten Lageplans.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung zu verfügen und öffentlich bekanntzumachen.

Anlagen:

Lageplan Widmung